

# RS OGH 1988/6/30 8Ob25/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1988

## Norm

ABGB §1063 B

ABGB §1422

## Rechtssatz

Hat - wie im üblichen Fall der Kauffinanzierung - der Finanzierer die Kaufpreisforderung des Verkäufers im Sinne des §§ 1422, 1423 ABGB eingelöst und sich damit auch den Eigentumsvorbehalt und anderes mehr gesichert, dann scheitern in Geschäftsbedingungen des Finanzierers für solche Geschäftsfälle enthaltene Klauseln über den Einwendungsausschluß (etwa mit Verweisung von Gewährleistungsansprüchen an der Verkäufer) wegen der gröblichen Benachteiligung des in seiner Entscheidungsfreiheit stark geminderten Käufers entweder an ihrer Sittenwidrigkeit oder daran, daß sie zwar im Finanzierungsvertrag aufscheinen, der Finanzierer, welcher die Kaufpreisforderung des Verkäufers eingelöst hat, aber eben doch die (eingelöste) Kaufpreisforderung gegen den Käufer geltend macht.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 25/88

Entscheidungstext OGH 30.06.1988 8 Ob 25/88

Veröff: RdW 1988,418 = JBI 1988,786 = SZ 61/166 = ÖBA 1989,320

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0020590

## Dokumentnummer

JJR\_19880630\_OGH0002\_0080OB00025\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>